

## Organisatorisches

### Fachliche Leitung

Fachliche Leitung: Prof. Dr. Gerrit Frotscher  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Professor für Internationales Steuerrecht und Geschäftsführender Direktor am Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen / International Tax Institut der Universität Hamburg

### Unterrichtszeiten

20 Unterrichtstage (123 Zeitstunden)  
jeweils freitags und samstags  
von 09:00 – 12:30 Uhr und 13:45 – 17:15 Uhr  
Sollten Sie nicht an allen Unterrichtstagen/Modulen teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, diese im nächsten Lehrgang 2010 gesondert zu belegen.

### Leistungskontrollen

3 vierstündige Klausuren, jeweils samstags 09:00 – 13:00 Uhr

### Veranstaltungsorte

Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg  
Telefon: 040 307060, [www.bucerius-event.de](http://www.bucerius-event.de)  
Hotel Grand Elysée, Rothenbaumchaussee 10,  
20148 Hamburg, Telefon: 040 414120, [www.elysee.de](http://www.elysee.de)

### Anmeldung

Benutzen Sie bitte die beigefügte Antwortkarte.

### Teilnehmergebühr

Die Seminargebühr beträgt € 3.900,00 zzgl. € 450,00 Prüfungsgebühr. (Die Seminargebühr enthält die volle Verpflegung während des Seminars sowie die Seminarunterlagen.)  
Der Gesamtbetrag von € 4.350,00 zzgl. USt ist zum Lehrgangsbeginn fällig. Auf Wunsch kann eine Zahlung in drei gleichen Teilbeträgen zum 14. September 2009, 09. November 2009 sowie 18. Januar 2010 erfolgen.

### Veranstalter

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 413447-59  
E-Mail: [info@steuerberaterverband-hamburg.de](mailto:info@steuerberaterverband-hamburg.de)  
Internet: [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)

### Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Hamburg gerne zur Verfügung.

## Fachberaterordnung

Auszug aus der ab 01.08.2007 gültigen Fachberaterordnung

### § 1 Zugelassene Fachberaterbezeichnungen

Fachberaterbezeichnungen können als Bezeichnung zum Hinweis auf besondere Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete im Sinne von § 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG verliehen werden.  
Die Bezeichnung ist wie folgt zu führen:  
– „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“  
– „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“.  
Sie darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ oder „Steuerbevollmächtigte/r“ geführt werden.

### § 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung hat der/die Antragsteller/in nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen.

### § 3 Anforderungen an die beratende Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung ist, dass der Antragsteller seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter bestellt ist.

### § 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachberaterbezeichnung vorbereitenden beraterspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Der Lehrgangsveranstalter muss sich von der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, vor Beginn des Lehrgangs bestätigen lassen, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist.

(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 9 nachzuweisen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen mit dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen deckungsgleich sein. Soweit die theoretischen Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs durch eine Tätigkeit als Dozent erlangt wurden, muss diese Dozententätigkeit auf die Aus- und Fortbildung von Steuerberatern gerichtet gewesen sein.

### § 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Steuerberater persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet hat:

- |                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| a) Internationales Steuerrecht: | mindestens 30 Fälle |
| b) Zölle und Verbrauchsteuer:   | mindestens 30 Fälle |

### § 6 Schriftliche Leistungskontrollen

Der Antragsteller muss sich für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für den „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ jeweils mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Die schriftlichen Leistungskontrollen dauern jeweils mindestens vier Zeitstunden.

### § 7 Nachweise durch Unterlagen

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind der Steuerberaterkammer Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4, 6) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters der Steuerberaterkammer vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- dass die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 erfüllt sind,
- dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten der Steuerberaterkammer vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand der Beratungsangelegenheit. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

### § 8 Fachgespräch

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Er kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

## Fachberater für Internationales Steuerrecht

**3. Lehrgang in Hamburg  
11. September 2009 – 6. März 2010**

**Fachliche Leitung  
Prof. Dr. Gerrit Frotscher**  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht  
Professor für Internationales Steuerrecht am  
International Tax Institute/Universität Hamburg

**Steuerberaterverband  
Hamburg e. V.**

## Fachberater für Internationales Steuerrecht

Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat mit der am 28. März 2007 beschlossenen Fachberaterordnung einen neuen Titel, den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ geschaffen. Wie die Rechtsanwälte den Fachanwaltstitel können Steuerberater nunmehr eine amtliche Bezeichnung erwerben, die auf eine steuerrechtliche Spezialisierung hinweist.

Der amtliche Titel „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ wird von den Steuerberaterkammern verliehen. Der Titel darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Steuerberater/in geführt werden. Eine Voraussetzung für die Verleihung des Fachberatertitels, neben dem Erwerb praktischer Erfahrungen, ist eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang.

Die Steuerberaterkammer Hamburg hat dem Steuerberaterverband Hamburg e. V. als Lehrgangsveranstalter bestätigt, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß der Fachberaterordnung geeignet ist.

Der Fachberatertitel eröffnet den Steuerberatern die Möglichkeit, sich im zunehmenden Wettbewerb als Spezialist zu positionieren. Durch die wachsende Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs ist hier ein besonderer Bedarf entstanden. Der neue Fachberatertitel stärkt Steuerberater im Wettbewerb mit anderen Berufen und schafft eine zusätzliche Möglichkeit, sich am Markt zu profilieren. Er bietet den Mandanten bei der Suche nach Spezialisten eine besondere Orientierungshilfe.

### Termine Hamburg

11. September 2009	12. Dezember 2009*
12. September 2009	08. Januar 2010
25. September 2009	09. Januar 2010
26. September 2009	22. Januar 2010
09. Oktober 2009	23. Januar 2010
10. Oktober 2009	05. Februar 2010
24. Oktober 2009*	06. Februar 2010
06. November 2009	19. Februar 2010
07. November 2009	20. Februar 2010
20. November 2009	05. März 2010
21. November 2009	06. März 2010*
11. Dezember 2009	* Klausur

Unterricht: 09:00 – 17:15 Uhr · Klausuren: 09:00 – 13:00 Uhr

## Module, Themen, Dozenten und Klausuren

### Modul 1 11. und 12. September 2009

#### Besteuerung von Inländern im Ausland (unbeschränkte Steuerpflicht)

- Formen der unbeschränkten Steuerpflicht
- Ausländische Einkünfte
- Steueranrechnung und Steuerfreistellung
- Progressionsvorbehalt
- Verfahrensrechtliche Besonderheiten
- Strukturierung von Auslandsaktivitäten

*Referent: Prof. Dr. Bert Kaminski, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Greifswald*

### Modul 2 25. September 2009, 06., 20. und 21. November 2009

#### Recht der DBA

- **Grundbegriffe** (25. September 2009)
  - Zustandekommen der DBA
  - Persönlicher, sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich
  - Auslegungs- und Anwendungsgrundsätze
  - Besondere Klauseln (Art. 24 ff OECD-MA)

*Referent: Prof. Dr. Franz Wassermeyer, Vorsitzender Richter a.D. beim BFH*

- **Einzelne Einkünfte: Unternehmensgewinne und Betriebsstätten** (06. November 2009)

*Referent: Prof. Dr. Gerrit Frotscher, RA/FAStR, Professor für Internationales Steuerrecht, Universität Hamburg*

- **Einzelne Einkünfte: Personengesellschaften** (20. November 2009)

*Referentin: Dr. Susanne Möbus, Steuerberaterin, KPMG*

- **Einzelne Einkünfte: Sonstige** (21. November 2009)
  - Zinsen, Lizenzen, Dividenden
  - Arbeitnehmerinkünfte (einschl. Arbeitnehmerentsendung, Auslandstätigkeitserlass)
  - Veräußerungsgewinne
  - Sonstige Einkünfte

*Referent: Prof. Dr. Gerrit Frotscher, RA/FAStR, Professor für Internationales Steuerrecht, Universität Hamburg*

### Modul 3 26. September 2009

#### Europäisches Steuerrecht

- Rechtsgrundlagen und Institutionen
- Wesentliche Richtlinien
- Europäische Gesellschaftsformen
- Grundfreiheiten
- Hinweise zu Verfahren vor dem EuGH
- Grundlegende EuGH-Urteile zum Steuerrecht

*Referent: Prof. Dr. Gerrit Frotscher, RA/FAStR, Professor für Internationales Steuerrecht, Universität Hamburg*

### Modul 4 09. und 10. Oktober 2009

#### Besteuerung von Steuerausländern (beschränkte Steuerpflicht)

- Formen der beschränkten Steuerpflicht
- Inländische Einkünfte
- Steuerabzug
- § 50d EStG/Treaty Shopping
- Strukturierung von Inlandsaktivitäten

*Referent: Prof. Dr. Günther Strunk, StB, Lehrbeauftragter Universität Lübeck*

### Modul 5 07. November 2009, 11. Dezember 2009, 22. und 23. Januar 2010, 05. Februar 2010

#### Grundzüge ausländischer Rechtsordnungen

- Luxemburg (07. November 2009)

*Referentin: Sylvia Dikmans, Loyens & Loeff, Rotterdam (in englischer Sprache)*

- USA (11. Dezember 2009)

*Referent: David Small, Ernst & Young, Frankfurt*

- Schweiz (22. Januar 2010)

*Referent: Prof. Dr. Markus Reich, Universität Zürich*

- Niederlande (23. Januar 2010)

*Referent: Dr. Ton Stevens, Loyens & Loeff (in englischer Sprache)*

- Österreich (05. Februar 2010)

*Referent: Prof. Dr. Michael Tumpel, Universität Linz*

### Modul 6 08. Januar 2010

#### Außensteuergesetz

- Sitzverlegung, §§ 2 ff AStG
- Zwischengesellschaften, §§ 7 ff AStG

*Referent: Prof. Dr. Claus Herfort, StB, Lehrbeauftragter der Universität Lüneburg, PWC Hamburg*

### Modul 7 09. Januar 2010

#### Steuerplanungstechniken

*Referent: Prof. Dr. Christian Schmidt, StB, Deloitte & Touche GmbH, Nürnberg*

### Modul 8 06. Februar 2010

#### Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts

*Referent: Prof. Dr. Axel Mutscher, RA Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Lehrgebiet: ABWL / Betriebl. Steuerlehre*

### Modul 9 19. und 20. Februar 2010

#### Verrechnungspreise

- Rechtsgrundlagen (einschl. § 1 AStG)
- Verrechnungspreismethoden
- Funktionsverlagerung
- Dokumentation
- APA's

*Referent: Prof. Dr. Bert Kaminski, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Greifswald*

### Modul 10 05. März 2010

#### Erbschaft- und Vermögensteuer

*Referent: Prof. Dr. Christian Schmidt, StB, Deloitte & Touche GmbH, Nürnberg*

#### Klausuren

24. Oktober 2009  
12. Dezember 2009  
6. März 2010